

Fragenkatalog – FAQ zum neuen Antrags- und Abrechnungsverfahren soziokultureller Teilhabeleistungen ab dem 01.01.2022; Stand: 10.12.2021

Frage	Antwort
Wo kann ich mich als Anbieter über Bildungs- und Teilhabeleistungen und soziokulturelle Teilhabeleistungen informieren?	Informationen finden Sie auf der Internetseite zum Hamburger Bildungspaket unter folgendem Link: https://www.hamburg.de/bildungspaket/ . Hier finden Sie umfangreiche Informationen für Sie als Anbieter wie beispielsweise zu den Bewilligungsvoraussetzungen von Teilhabeleistungen und zu den Antragswegen. Auch die aktuellen Antragsformulare können über diese Seite abgerufen und heruntergeladen werden.
Unter welchen Voraussetzungen kann ich als Anbieter direkt mit dem Bezirksamt Eimsbüttel abrechnen?	Jeder Anbieter, der Leistungen der soziokulturellen Teilhabe anbietet, kann mit dem Bezirksamt Eimsbüttel direkt abrechnen. Schon gewusst? Sie können sich auf eine Anbieterliste setzen lassen, die auf der Internetseite für alle Interessierten abrufbar ist. Die Aufnahme in dieser Liste stellt keine Voraussetzung für eine Abrechnung mit uns dar. Bei Interesse Mail an: bildungspaket@soziales.hamburg.de
An wen kann ich mich bei Fragen wenden?	Sie können sich an das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg E-Mail: bildungundteilhabe@eimsbuettel.hamburg.de , Tel: 040/42801-3267, Fax: 040 427 90-3109 oder an die Sozialbehörde: bildungspaket@soziales.hamburg.de wenden.
Welche Antragsformulare gibt es?	Es gibt insgesamt drei Formulare für die Beantragung/Abrechnung von soziokultureller Teilhabeleistungen: 1. ein Formular, wenn das Kind/Jugendlicher mit dem Bezirksamt Eimsbüttel abrechnet, 2. zwei Formulare für Sie als Anbieter: - Sammelabrechnung (Excel-Datei) und - Abrechnung Einzelformular
Gibt es feste Zeiträume, in denen die Sammelabrechnungen dem Bezirksamt Eimsbüttel zugeschickt werden müssen?	Grundsätzlich können soziokulturelle Teilhabeleistungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes des jeweiligen Kindes abgerechnet werden. Da die Bewilligungszeiträume zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden, empfehlen wir Ihnen

Fragenkatalog – FAQ zum neuen Antrags- und Abrechnungsverfahren soziokultureller Teilhabeleistungen ab dem 01.01.2022; Stand: 10.12.2021

	die Sammelabrechnung monatlich zu übermitteln. Ein festes Datum gibt es nicht.
Wo sind die Antragsformulare zu finden?	Die Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite unter „Vordrucke“.
Wohin ist das Antragsformular/Sammelabrechnung zu senden?	Die Antragsformulare/Sammelabrechnung sind an bildungundteilhabe@eimsbuettel.hamburg.de oder postalisch an das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg zu senden.
Auf welchem Wege kann ich die Antragsformulare/Sammelabrechnung senden?	Wir bevorzugen die Übermittlung der Antragsformulare/Sammelabrechnung per E-Mail. Möglich ist aber auch die postalische Zusendung.
Sind bei der Sammelabrechnung (Einzelformular) auch die Bewilligungsbescheide vom Anbieter mitzusenden?	Nein, wenn die soziokulturelle Teilhabeleistung vom Anbieter abgerechnet wird, wird keine Kopie des Bewilligungsbescheids der Hauptleistung oder des BuT-Kurzbescheids benötigt. Die Vorlage des Bescheids bei Ihnen als Anbieter und die Angaben in dem jeweiligen Antragsformular sind ausreichend.
Sind bei der Angabe zur Sorgeberechtigung eine oder ggf. alle Sorgeberechtigten anzugeben?	Die Angabe eines Sorgeberechtigten ist ausreichend.
Werden wir auf Fehler bei der Abrechnung hingewiesen? Erfolgt bei Fehlern automatisch eine Ablehnung?	Grundsätzlich obliegt die Richtigkeit der Angaben beim Anbieter. Bei Fehlern, Unstimmigkeiten oder fehlenden Angaben, die dem Bezirksamt Eimsbüttel auffallen, wird sich das Bezirksamt mit Ihnen in Verbindung setzen. Eine automatische Ablehnung bei erkannten Fehlern oder Unstimmigkeiten erfolgt nicht.
Wann reiche ich eine Excel Liste ein und wann empfiehlt sich der Einzelantrag?	Beide Formulare können gleichermaßen verwendet werden. Für die Abrechnung mehrerer Kinder empfiehlt sich die Excel-Tabelle.
Was ist, wenn ein Bescheid mitten im Monat endet?	Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden immer für volle Monate gewährt.
Was ist, wenn ein Bescheid nur einen Monat gültig ist?	In den Rechtskreisen des SGB II, Wohngeld und Kinderzuschlag wird in diesen Fällen die soziokulturelle Teilhabeleistung auch entsprechend nur für einen Monat gezahlt. Danach muss der

Fragenkatalog – FAQ zum neuen Antrags- und Abrechnungsverfahren sozialkultureller Teilhabeleistungen ab dem 01.01.2022; Stand: 10.12.2021

	<p>Leistungsberechtigte einen neuen Hauptleistungsbescheid vorlegen.</p> <p>Im SGB XII/AsylbLG erfolgt die Zahlung so lange, bis das Bezirksamt Eimsbüttel das Leistungsende feststellt, längstens für 1 Jahr. Spätestens nach einem Jahr muss der Leistungsberechtigte einen neuen Hauptleistungsbescheid vorlegen.</p>
<p>Wieso ist nur für die Rechtskreise AsylbLG und SGB XII eine Ausnahmeregelung (Auszahlung für max. 1 Jahr) hinsichtlich der Auszahlungen möglich?</p>	<p>Voraussetzung für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ist ein Leistungsbezug im SGB II, SGB XII, AsylbLG oder von Wohngeld und Kinderzuschlag.</p> <p>Für die Rechtskreise SGB XII und AsylbLG verfügen die Leistungsberechtigten häufig nur über Bewilligungsbescheide von einem Monat, obwohl sie tatsächlich länger im Leistungsbezug sind. Um sowohl für die Leistungsberechtigten als auch die Leistungsanbieter den daraus entstehenden Aufwand bei der Abrechnung so gering wie möglich zu halten, können für diese Rechtskreise Leistungen bis zu längstens einem Jahr abgerechnet werden, ohne dass der Leistungsanbieter oder der Leistungsberechtigte erneut (monatlich) neue Nachweise vorlegen muss. In den anderen Rechtskreisen ist ein solches Verfahren nicht möglich. Dort sind aber auch die Bewilligungszeiträume in der Regel länger.</p>
<p>Muss ich als Anbieter das Bewilligungsende selbst überwachen?</p>	<p>Die Leistungsberechtigten werden in ihrem Bildungs- und Teilhabebescheid darauf hingewiesen, dass sie, wenn der Bewilligungszeitraum der Hauptleistung endet, entweder beim Leistungsanbieter (Direktabrechnung) oder beim Bezirksamt Eimsbüttel einen neuen Hauptleistungsbescheid vorlegen müssen.</p> <p>Darüber hinaus können Sie als Leistungsanbieter den Leistungsberechtigten erinnern.</p>
<p>Was ist, wenn der Hauptleistungsbezug vorzeitig endet?</p>	<p>Das Bezirksamt Eimsbüttel stellt die Leistungen ab Bekanntwerden der Änderungen für die Zukunft ein. Der Leistungsanbieter erhält eine Mitteilung über die Einstellung der Zahlung.</p>
<p>Sind rückwirkende Bewilligungen möglich?</p>	<p>Grundsätzlich sind die Leistungen ab Beginn der Teilhabeaktivität innerhalb des Hauptleistungszeitraums des jeweiligen Kindes abrechenbar.</p> <p>Nach Absprache können in Ausnahmefällen Leistungen auch noch darüber hinaus rückwirkend eingereicht und abgerechnet werden.</p>
<p>Sind quartalsweise Zahlungen möglich?</p>	<p>Grundsätzlich erfolgen die Zahlungen monatlich. Nach Absprache sind auch quartalsweise Zahlungen möglich. Das Quartal bezieht sich dabei immer auf ein Kalenderquartal.</p>

Fragenkatalog – FAQ zum neuen Antrags- und Abrechnungsverfahren soziokultureller Teilhabeleistungen ab dem 01.01.2022; Stand: 10.12.2021

<p>Sind gebündelte Zahlungen in einer Summe möglich? (AVIS)</p>	<p>Standardmäßig erhalten Sie monatliche Sammelzahlungen, bei denen die Zahlung gebündelt in einer Summe erfolgt.</p> <p>Nach Absprache sind quartalsweise Sammelabrechnungen und monatliche oder quartalsweise Einzelzahlungen möglich.</p> <p>Sollten Sie dies wünschen, treten Sie mit uns in Kontakt (bildungundteilhabe@eimsbuettel.hamburg.de).</p>
<p>Welche Angaben werden im Verwendungszweck der Überweisung bei Einzelabrechnungen stehen?</p>	<p>Grundsätzlich setzt sich der Verwendungszweck aus dem Namen und Vornamen des Leistungsberechtigten sowie dem Aktenzeichen des Bezirksamtes Eimsbüttel zusammen.</p> <p>Nach Absprache besteht die Möglichkeit, beispielsweise die jeweilige Mitgliedsnummer mit aufzunehmen.</p>
<p>Werden Anmeldegebühren, Gebühren für einen Mitgliedsausweis/Passgebühren übernommen?</p>	<p>Solche Leistungen können grundsätzlich als Einmalzahlungen auch als soziokulturelle Teilhabeleistungen abgerechnet werden.</p>
<p>Was ist, wenn sich der Beitrag ändert?</p>	<p>Bei der Direktabrechnung muss die Änderung des Beitrags vom Leistungsanbieter unverzüglich nach Kenntnis an das Bezirksamt Eimsbüttel mitgeteilt werden.</p> <p>Die Zahlungen werden für die Zukunft angepasst.</p>
<p>Erhalten wir eine Verwaltungspauschale?</p>	<p>Verwaltungspauschalen können nicht abgerechnet werden.</p>
<p>Welche Leistungen laufen weiter über die Hamburger Sportjugend (HSJ)?</p>	<p>Die Hamburger Sportjugend fördert weiterhin Kinder und Jugendliche aus Halshalten mit niedrigem Einkommen und Kinder bei Pflegeeltern oder in öffentlicher Erziehung.</p> <p>Für die oben genannte Zielgruppe als auch für Bildungs- und Teilhabeberechtigte fördert die Hamburger Sportjugend zudem individuelle Sportausrüstung sowie die Teilnahme an Fahrten mit dem Sportverein. Darüber hinaus finanziert sie Lehrgangsgebühren für Jugendliche und Jungerwachsene (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) aus einkommensschwachen Haushalten.</p> <p>Nähere Informationen zu den Förderangeboten der Hamburger Sportjugend finden Sie auf der Internetseite: https://www.hamburger-sportjugend.de/foerderungen.</p>